Frau Bundesrätin

Simonetta Sommaruga

Vorsteherin des

Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartements

Per E-Mail an: Revision\_URG@ipi.ch

Bern, 1. März 2016

**Vernehmlassung zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zur URG-Revision Stellung zu beziehen. Wir legen Ihnen nachfolgend die Haltung der Urheberrechtsnutzer und
-nutzerinnen dar, die sich im DUN zusammengeschlossen haben. Der DUN (Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer) ist die einzige Organisation, die sich schweizweit ausschliesslich für die Rechte der Nutzer und Nutzerinnen einsetzt und deren Anliegen gegenüber dem Gesetzgeber, der Öffentlichkeit und den Verwertungsgesellschaften vertritt. Dem DUN gehören Unternehmen, private und öffentliche Bildungs- und Forschungsinstitute sowie namhafte Wirtschaftsverbände an. Eine Mitgliederliste liegt diesem Schreiben bei.

**Anpassung an das digitale Zeitalter ist zwingend nötig**

Der DUN begrüsst grundsätzlich, dass das Urheberrechtsgesetz an die Modernisierung und das digitale Zeitalter angepasst wird. Insbesondere begrüssen wir, dass zu Gunsten der kulturellen Gedächtnisinstitutionen, der Wissenschaft, Bildung und Forschung neue Schrankenregelungen geschaffen werden. In der Vergangenheit wurden die Anliegen dieser Institutionen vernachlässigt, weil zu stark auf Musik und Film der Unterhaltungsindustrie fokussiert wurde. Es ist darum zwingend notwendig, das Verhältnis zwischen den Positionen der Rechteinhaber (Urheber und Leistungsschutzberechtigte) und den Nutzern inklusive Konsumenten auszubalancieren und damit das für das Urheberrecht so zentrale Gleichgewicht zu erlangen.

Im digitalen Zeitalter gewinnen nicht nur diese kulturellen Gedächtnisinstitutionen, Bildungs- und Forschungsinstitute, sondern allgemein die Vermittler immer mehr an Bedeutung: Kultur- und Wirtschaftskreise – natürlich auch Produzenten und Verwerter von Urheberrechten – profitieren vom Zugang zum Internet, den die Provider eben als Vermittler herstellen. Damit wird die Funktionsweise des Internets als wichtige Infrastruktur der Informationsgesellschaft sichergestellt. Weiter vermitteln Archive, Bibliotheken, wie auch Museen den Zugang zu Werken und Medien und erfüllen wichtige gesellschaftliche Aufgaben, indem sie Werke erhalten und sie verbreiten – nur dann können die Urheberrechte ja überhaupt noch wahrgenommen werden – und sie der Allgemeinheit zugänglich machen. Der Zugang zu Wissen und Kultur ist in der heutigen Wissens- und Informationsgesellschaft natürlich von grundlegender Bedeutung – ein freier und umfassender Zugang zum Fundus dient nicht nur der Wissenschaft, Forschung und Bildung, sondern schliesslich der gesamten Gesellschaft. Genau darum darf sich die Diskussion nicht darauf beschränken, wie hoch die Entschädigung der Nutzer sein muss, sondern die oben genannten Leistungen zu Gunsten der Gesellschaft, aber eben auch der Urheber und Urheberinnen, welche die Nutzer erbringen, dürfen nicht vernachlässigt werden.

**Hauptanliegen des DUN in der Revision**

Nachfolgend äussern wir uns kurz und zusammenfassend zu den drei Schwerpunkten des DUN, im zweiten Teil des Dokuments folgt eine detaillierte Stellungnahme zu jedem einzelnen Artikel und zuletzt gehen wir auf weitere Forderungen des DUN ein, die nicht Eingang in den Entwurf gefunden haben.

**Massnahmen zur Bekämpfung der Internetpiraterie**

Auch im Internet müssen die rechtsstaatlichen Regeln gelten: Wer Rechte verletzt, indem er widerrechtlich Filme hoch lädt oder Musik in einer Tauschbörse austauscht, ist dafür vom Rechteinhaber zur Rechenschaft zu ziehen. Das bedeutet, dass in jedem Fall primär gegen den Verletzer von Urheberrechten vorgegangen werden muss. Der Provider – insbesondere der Access Provider, der lediglich den Zugang zum Internet und die Konnektivität schafft – ist nicht zuständig für die Inhalte auf dem Internet. Er soll nun in die Pflicht genommen werden, schlicht weil er Provider ist – und nicht etwa, weil er auf irgendeine Art für die Inhalte verantwortlich wäre – aber er darf keinesfalls zum verlängerten Arm der Rechtsprechung oder zum Hilfspolizisten werden: Es dürfen ihm weder aktive Überwachungspflichten noch Suchfunktionen auferlegt werden, vielmehr sind jegliche Eingriffe durch eine staatliche Behörde anzuordnen. Massnahmen, zu denen er verpflichtet werden soll, müssen in jedem Fall verhältnismässig ausgestaltet sein. Vor allem die vorgeschlagenen Regelungen beim dezentralisierten System (Peer-to-Peer-Netzwerk) sind dies gerade nicht: Vielmehr provozieren sie zu Lasten des Providers einen massiven admini-strativen Aufwand und bergen finanzielle Risiken. Ob solche Massnahmen Wirkung im Kampf gegen die Piraterie zeigen, erscheint uns zumindest fraglich. Allerdings befürchten wir, dass die Massnahmen dem heute für die IT-Industrie attraktiven Wirtschaftsstandort Schweiz abträglich sind. Der DUN wehrt sich nicht grundsätzlich gegen neue gesetzliche Massnahmen zur Bekämpfung der Internetpiraterie, wie sie auch von der AGUR12 vorgeschlagen wurden, aber die Bestimmungen im Entwurf weisen wir zur Nachbesserung zurück.

***Die Regelungen zur Bekämpfung der Internetpiraterie sind unverhältnismässig ausgestaltet und erscheinen nicht geeignet zur Pirateriebekämpfung.***

**Neue Schrankenregelungen zu Gunsten der Gedächtnisinstitutionen, Wissenschaft, Bildung und Forschung und somit für die (Informations-) Gesellschaft**

Der DUN begrüsst das Bestandsverzeichnis, das Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archiven erlaubt, ihre Aufgaben auch in der digitalen Welt zu erfüllen, ebenso wie die neue Regelung zu den verwaisten Werken. Das Zugänglichmachen von Werken, deren Urheber nicht mehr bekannt sind, liegt im Interesse der Allgemeinheit. Grundsätzlich halten wir auch die Einführung der extended collective license für sinnvoll, da damit hoffentlich Massendigitalisierungen und v.a. Onlinezugänglichkeit umgesetzt werden können, die einem grossen Bedürfnis in der digitalen Welt entsprechen. Dass der wissenschaftlichen Forschung die Vervielfältigung und Bearbeitung künftig erlaubt wird, begrüssen wir ebenfalls und halten es im heutigen Zeitalter für unumgänglich – es wird den Standort Schweiz stärken. Allerdings lehnen wir eine erneute zusätzliche Vergütung für eine solche Wissenschaftsschranke klar ab. Nebst dieser Wissenschaftsschranke ist jedoch für Wissenschaft und Forschung elementar wichtig, dass überhaupt auf gewonnenen Erkenntnissen aufgebaut werden kann. Dies geht nur, wenn solche Erkenntnisse online zugänglich sind. Es braucht daher eine Regelung zu einem zwingenden Zweitveröffentlichungsrecht. Allgemein lehnen wir weitere finanzielle Belastungen der Nutzer wie die Bibliotheks- und Museumstantieme ab und stehen allgemein dafür ein, dass die mit öffentlichen Geldern geleistete Arbeit auch frei genutzt werden kann.

***Neue Schrankenregelungen zu Gunsten der kulturellen Gedächtnisinstitutionen, Wissenschaft, Bildung und Forschung begrüssen wir. Aber die Wissenschaftsschranke muss ohne Zusatzvergütung gelten. Weiter ist vor allem die Wissenschaft auf ein zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht angewiesen. Zusätzliche Belastungen wie die Bibliotheks- und Museumstantieme lehnen wir ab.***

 **Limitierung der ständig steigenden Tarifvergütungen**

Ständig und quasi automatisch steigen die gesetzlich geschuldeten Urheberrechtstarifabgaben an. Im Jahre 2014 (aktuellste bekannte Zahlen) bezahlten die Nutzer in der Schweiz und damit die Wirtschaft, die Verwaltung, die Konsumenten, die Lehre und Forschung insgesamt 272 Millionen Franken. Im Jahre 2006 waren das beispielsweise noch rund 60 Millionen Franken weniger. Die Vergütungen sind vorbehaltlos und absolut geschuldet: Jeder, der ein Smartphone kauft, muss die tariflichen Abgaben bezahlen, auch wenn er nie ein urheberrechtlich geschütztes Lied darauf speichert. Jede Firma, die einen Kopierapparat besitzt, muss die tariflichen Kopierabgaben bezahlen, auch wenn sie ausschliesslich die eigene Korrespondenz und kein einziges urheberrechtlich geschütztes Werk wie einen Zeitungsartikel darauf kopiert, um nur zwei Beispiele zu nennen. Während selbst im Bildungswesen gespart wird, die Schweizer Wirtschaft unter der Frankenstärke leidet, gar Negativteuerungen vorliegen, steigen die Tarifvergütungen dessen ungeachtet, stetig weiter. Es braucht eine gesetzliche Anpassung, um sicherzustellen, dass die Vergütungen angemessen bleiben und nicht beliebig weiter in die Höhe schiessen. Eine revidierte Gesetzesbestimmung soll wirtschaftsfreundlichere Rahmenbedingungen schaffen.

***Der ständige Anstieg der Tarifabgaben auf heute 272 Millionen Franken pro Jahr muss gebremst werden.***

Sie finden unsere detaillierte Stellungnahme auf den nachfolgenden Seiten. Selbstverständlich stehen wir Ihnen (am besten die Rechtsunterzeichnende) gerne und jederzeit für Nachfragen zur Verfügung und danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme sowie die Berücksichtigung der Anliegen der Wirtschaft, der Verwaltung, der Wissenschaft, Bildung und der Forschung.

Freundliche Grüsse

DACHVERBAND DER URHEBER-

UND NACHBARRECHTSNUTZER

Pierre Muckly Nicole Emmenegger

Präsident Geschäftsführerin

**Zu den einzelnen Bestimmungen im Entwurf**

Art. 5 Abs. 1 Bst. c E-URG: Nicht geschützte Werke

*Es braucht eine Präzisierung und die Einführung eines Erlaubnistatbestands für die Publikation von Archivgut, damit Archive ihre rechtsstaatliche Funktion vollständig erfüllen können.*

Archive erfüllen einen gesetzlichen Auftrag und damit eine rechtsstaatlich wesentliche Funktion, indem sie den grundrechtlichen Anspruch auf Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Verwaltungshandeln gewährleisten. Das Urheberrecht darf den Zugang zu Archivgut weder einschränken noch besondere Kosten verursachen. Darüber hinaus besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, alle archivierten Informationen urheberrechtsfrei und im Rahmen der für Archive geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verbreiten bzw. zur freien Weiternutzung zugänglich machen zu können. Zugang zu Archivgut umfasst nicht nur die Verbreitung, Publikation und Einsicht, sondern auch die damit verbundene freie Weiternutzung der Unterlagen durch die Einsichtnehmenden. Damit Archive ihre rechtstaatliche Funktion vollständig erfüllen können braucht es eine Regelung für Archivgut in Art. 5 URG als nicht geschützte Werke. In den Erläuterungen wird der Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 Bst. c URG richtigerweise dahingehend präzisiert, dass auch Unterlagen, die nicht von Behörden erstellt wurden, aber in die behördlichen Unterlagen integriert worden sind, urheberrechtsfrei sind (vgl. Erläuternder Bericht, S. 57). Dies sollte bereits aus dem Gesetz selbst ersichtlich sein, weshalb wir folgende Präzisierung vorschlagen:

***Art. 5 Bst. c URG ist folgendermassen zu ergänzen:***

***Unterlagen, wie Entscheidungen, Protokolle und Berichte, von Behörden und öffentlichen Verwaltungen sowie deren Grundlagen.***

Weiter begrüssen wir im Grundsatz den Vorschlag (der Anpassung von Art. 9 Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) (vgl. E-URG, Änderung anderer Erlasse, Ziff. 5 bzw. erläuternder Bericht Ziff. 2.5.)), der darauf abzielt, urheberrechtlich geschütztes Archivgut in zeitgemässer Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Allerdings darf dieser Erlaubnistatbestand nicht bloss auf das Bundesarchiv beschränkt sein, sondern muss für alle staatlichen Archive gelten, weshalb wir die Verankerung dieses Grundsatzes direkt im URG, z.B. in einer neuen lit. e des Art. 5 URG fordern:

***Art. 5 Bst. e URG ist folgendermassen zu ändern:***

***Staatliche Archive dürfen Werke, die sich in ihrem Archivgut befinden und an denen Urheberrechte Dritter bestehen, vervielfältigen, verbreiten und mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.***

Art. 13 E-URG: Bibliotheks- und Museumstantieme

*Die weitere Belastung der Bibliotheken durch die Einführung eines zusätzlichen Verleihrechts lehnt der DUN ab.*

Die Bibliotheken leisten heute einen gänzlich anderen – wertvollen – Beitrag zu Gunsten der Autoren und Autorinnen. Dieser Beitrag kommt im Gegensatz zu einer Tantieme, die grösstenteils ins Ausland flösse – auch tatsächlich den Schweizer Kulturschaffenden zu Gute: Die Biblio-theken vermitteln den Zugang zu Information, Wissen und Kultur; und führen bereits Kinder an Bücher und Medien heran. Sie organisieren Lesungen, bieten Unterstützung bei der Publikation eigener Texte an, fördern grundsätzlich die Informationskompetenz und erfüllen damit einen gesellschaftlichen, kultur- und bildungspolitischen Auftrag. Es ist auch Teil dieses Auftrags, der Allgemeinheit kostengünstigen und möglichst umfassenden Zugang eben zu Information, Wissen und Kultur zu verschaffen.

Das zusätzliche Bezahlen einer Tantieme lehnen wir ab, denn aufgrund der finanziellen Belastung stünde der Bibliothek weniger Geld für den Literaturerwerb zur Verfügung. Die Diskussion darüber, wer am Ende diese Tarifabgaben bezahlen müsste, erscheint uns dabei müssig. So oder so würden am Schluss die Budgets der Bibliotheken belastet werden. Zudem wäre der Aufwand für die Erhebung, die Verteilung und die anschliessende Aufschlüsselung der Kosten für eine Bibliothekstantieme unverhältnismässig hoch (zu diesem Schluss zur Bibliothekstantie-me kommt auch der Bericht + Empfehlung Version 2.0 der Kommission der Schweizersichen Nationalbibliothek vom 18.1.2013).

Eine Bibliothekstantieme wurde vom Parlament aus guten Gründen bereits mehrmals abgelehnt. Daran hat sich nichts geändert. Auch die AGUR12 hat sich bewusst nicht für die Einführung einer solchen Tantieme ausgesprochen, ein Abweichen von der Empfehlung der Stakeholder ist äussert erstaunlich. Ein weiterer Grund, der gegen die Tantieme spricht ist, dass nicht nur Bücher, sondern auch Werke der Kunst, Fotografie, audiovisueller Kunst darunter fallen würden, so dass auch der Leihverkehr von Museen und ähnlichen Institutionen – sogar von Privatsammlern – betroffen wäre und nebst dem grossen organisatorischen Aufwand eine enorme Kostenlast zur Folge hätte. In diesem Bereich erscheint uns die Tantieme besonders unsinnig, denn im Leihverkehr in der Kunst geht es per se um Originale. Die ökonomische Begründung, dass die Bibliotheken durch ihr Angebot den Kauf einzelner Bücher verhindern, lässt sich nicht auf die Kunst übertragen. Der Leihverkehr der Museen beeinträchtigt damit in keinem Fall die Umsätze der bildenden Künstler und Künstlerinnen.

Nur am Rande sei erwähnt, dass die Formulierung unklar ist: Neben dem Vermieten und Verleihen soll auch das „sonst wie zur Verfügung stellen“ erfasst werden. Es ist unklar, was es nebst Vermieten und Verleihen überhaupt noch für Arten von zur Verfügung stellen gibt. Es kann ja kaum sein, dass gar jedes Nutzen der Präsenzbestände – also schon Blättern in einem Buch – umfasst werden.

Hingegen begrüsst der DUN, dass erkannt wurde, dass die e-books lizenziert werden und damit auf deren Verleih keine Tantieme erhoben werden kann. Dies würde zu unzulässigen Mehrfachbelastungen führen und gerade die wissenschaftlichen Bibliotheken, die bereits mit übermässigen Lizenzabgaben an die Verlage belastet sind, noch stärker belasten.

***Der DUN fordert, den geltenden Artikel 13 URG unverändert beizubehalten.***

Art. 19 Abs. 3bis E-URG: Abschaffung der Mehrfachbelastung

*Der DUN begrüsst die Abschaffung der Mehrfachbelastung auf den Leerträgern.*

Der DUN begrüsst sehr die Klarstellung dieses Artikels. Seit Jahren fordern wir, dass für *eine* Nutzung auch nur *eine* Vergütung bezahlt werden muss. Wer auf legalen Downloadshops einkauft, bezahlt bereits dort für die erlaubten Kopien individuell. Dass für diese Kopien künftig nicht mehr zusätzlich auch noch die tariflichen Abgaben bezahlt werden müssen, ist plausibel und absolut richtig. Der DUN setzt sich seit Jahren konsequent und unermüdlich gegen Doppel- und Mehrfachbelastungen ein.

Allerdings ergeben sich nicht nur bei den Leerträgern Mehrfachbelastungen. Wissenschaftliche Bibliotheken, die ihren Nutzern lizenzierte Zeitschriften, e-books und andere elektronische Werke anbieten, bezahlen in ihren Lizenzverträgen explizit bereits für den Download und das Vervielfältigen. Dennoch müssen sie zusätzlich die tariflichen Abgaben (Kopier- und Speichertarif) nach Art. 20 Abs. 2 URG bezahlen, wenn sie den Artikel ausdrucken oder speichern. Der Bundesrat hat die Abschaffung der Mehrfachbelastung aus für uns unerklärlichen Gründen auf Art. 20 Abs. 3 URG und damit auf die Leerträgervergütung beschränkt. Folgerichtig wäre aber, dass diese Mehrfachbelastungen auch bei anderen Lizenzen künftig abgeschafft werden.

***Der DUN fordert die Streichung der Ergänzung mit „Absatz 2“ im Schlusssatz des Art. 19 Abs. 3bis E-URG:***

***Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sowie weitere vertraglich erlaubte Vervielfältigungen sind von den Einschränkungen des Eigengebrauchs nach diesem Artikel sowie vom Vergütungsanspruch nach Artikel 20 ~~Absatz 3~~ ausgenommen*.**

Exkurs zu Art. 19 Abs. 1 Bst. b URG: Verwendung für den Unterricht in der Klasse

*Die Formulierung zur Schulverwendung entspricht nicht den heutigen schulischen Realitäten.*

Die Formulierung in Art. 19 Abs. 1 Bst. b URG „jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse“ stösst in der Praxis vermehrt auf Schwierigkeiten, weil sie sich nicht mit den heutigen Unterrichtsrealitäten deckt. Einerseits wird der modularisierte Unterricht auf der Hochschulstufe nie in einem festen Klassenverband abgehalten, andererseits nehmen aber auch in der obligatorischen Schule bzw. der Sekundarstufe II neue Formen wie Projektunterricht im Rahmen von Gruppen, klassenübergreifender Unterricht, Unterricht im Rahmen von klassenübergreifenden Schullagern immer mehr zu. Der Unterricht im festen Klassenverband gehört – insbesondere als Regelfall – der Vergangenheit an. Art. 19 Abs. 1 Bst. b URG sollte daher entsprechend revidiert und den schulischen Unterrichtsrealitäten angepasst werden. Die heute gültige Formulierung „für den Unterricht in der Klasse“ ist unsinnig und realitätsfremd. Es gilt, eine aktuellere Formulierung zu verwenden, die Folgendes beinhaltet: Schulische Nutzung liegt vor, wenn die Werkverwendung von oder gegenüber Schülern oder Studenten einer konkreten Ausbildungsinstitution erfolgt und von angestellten Lehrpersonen bzw. Dozierenden verantwortet wird und sie zur Erreichung eines im Lehrplan definierten Lernziels erfolgt.

***Der DUN fordert in Art. 19 Abs. 1 Bst. b URG eine zeitgemässe Formulierung der Schulverwendung, die den heutigen schulischen Realitäten entspricht.***

Art. 22 b E-URG: verwaiste Werke

*Der DUN begrüsst die neue Regelung zum Umgang mit verwaisten Werken.*

Dass Werke, deren Autor nicht mehr bekannt ist, dennoch genutzt und online zugänglich gemacht werden können, liegt klar im Interesse der Nutzer und der Allgemeinheit. Es ist folgerichtig, dass diese Verwendung nicht nur für Ton- und Tonbildwerke (gemäss geltendem Gesetz) sondern auch für weitere Werkarten gelten soll. Damit können kulturelle Gedächtnisinstitutionen ihre Werke erhalten und wiederum der Öffentlichkeit zugänglich machen. Allerdings ist der Kreis zu eng gefasst. Gemäss dem erläuternden Bericht sollten mit der Aufzählung die öffentlich zugänglichen Kollektionen der Institutionen abgedeckt sein, dabei gingen aber die Berufstheater, die dasselbe kulturpolitische Anliegen verfolgen und die ebenfalls vom Problem betroffen sind, vergessen. Sie verfügen teilweise über einen veritablen Fundus an Ton- und Tonbildaufnahmen, die digitalisiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten, deren Urheber bzw. Interpreten aber in der Regel unauffindbar sind. Theater sind auch insoweit mit Museen vergleichbar, als sie regelmässig mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

Wichtig ist jedoch, dass die als verwaist qualifizierten Werke bzw. deren Urheber, in ein von der Verwertungsgesellschaft geführtes Register aufgenommen werden, damit nicht immer wieder nach den gleichen Urhebern gesucht werden muss. Wir empfehlen daher eine Registerpflicht durch die Verwertungsgesellschaften. Hingegen erachten wir eine Einwilligungspflicht der Verwertungsgesellschaften nicht für notwendig, es sollte die bisher geltende Meldepflicht weiter-geführt werden.

***Der DUN schlägt folgende Änderungen in Abs. 1 Bst. a, Abs. 1 Bst. c und in Abs. 5 vor:***

***1a Die Verwendung des Werks erfolgt auf der Grundlage eines Werkexemplars, das sich in Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen, Theatern und Archiven oder in Beständen von Archiven der Sendeunternehmen befindet.***

***1c Die Nutzer und Nutzerinnen sind verpflichtet den Verwertungsgesellschaften die Verwendung der verwaisten Werke zu melden.***

***5 Die Verwertungsgesellschaften führen und veröffentlichen Verzeichnisse, in denen sie diejenigen Werke aufnehmen, die als verwaist gelten.***

Art. 24 Abs. 1bis, 24 Bst. e und 22b E-URG: Erweiterter Kreis der Gedächtnisinstitutionen

*Wir begrüssen die Ausweitung des Art. 24 Abs. 1bis E-URG auf den Kreis aller Gedächtnisinstitutionen.*

Die Erweiterung des Kreises der Gedächtnisinstitutionen im bestehenden Art. 24 Abs. 1 bis
E-URG von „öffentlich zugänglichen“ auf „öffentliche sowie öffentlich zugängliche“ Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive und damit die Harmonisierung mit Art. 24e E-URG sowie Art. 22b E-URG wird von uns ausdrücklich begrüsst. So wird anerkannt, dass diese Institutionen auch dann wichtige und wertvolle Beiträge zur Erhaltung unseres kulturellen Erbes leisten, wenn die einzelnen Werkexemplare nicht ständig der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese erhaltenswerten, jedoch teilweise kaum bekannten Bestände gilt es zu sichern und die Erschliessung durch die Wissenschaft sowie die Vermittlung zu ermöglichen.

Art. 24 d E-URG: Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken (Wissenschaftsschranke)

*Der DUN begrüsst grundsätzlich die neue Wissenschaftsschranke, lehnt aber die vorgesehene Vergütung ab.*

Heutzutage bringt die wissenschaftliche Forschung mehr Texte und Daten hervor, als normale Wissenschaftler mit Lese- und Analysemethoden verarbeiten können. Dafür braucht es beispielsweise Text and Data Mining, das mit der neu vorgeschlagenen gesetzlichen Schrankenregelung ermöglicht wird. Wir stimmen dem Bundesrat absolut zu, dass es für die Wissenschaft in der Digitalisierung spezifische Regelungen braucht, um solche „unerwünschten Barrieren“ zu eliminieren. Die vorgeschlagene Regelung ist auch eine Massnahme zur angestrebten Anpassung an das digitale Zeitalter. Sie macht zudem den Forschungsstandort Schweiz attraktiver und damit auch stärker. Allerdings müsste der wissenschaftliche Zweck weit ausgelegt werden.

Der DUN verwehrt sich aber gegen eine weitere Vergütung dieser Nutzung. Damit würde eine neue Mehrfachvergütung eingeführt, die es zu verhindern gilt: Einerseits werden mit öffentlichen Geldern die Lizenzen für wissenschaftliche Datenbanken, e-journals und andere elektronische Medien erworben (was als Grundlage für TDM erforderlich ist, ausser die entsprechenden Werke sind open access) und andererseits soll für deren Nutzung im Rahmen dieser Wissenschaftsschranke noch einmal eine Vergütung mit öffentlichen Geldern bezahlt werden. Nicht zu vergessen ist, dass heute wissenschaftliches Publizieren oft nur mit öffentlichen Geldern überhaupt möglich ist (seien dies die Gehälter an den Universitäten u.a., die Stipendien, Forschungsgelder, Unterstützungen…). Andere Schrankenregelungen, wie das Bestandsverzeichnis, sind ebenfalls vergütungsfrei und in den anglo-amerikanischen Ländern ist die Wirtschaftsschranke ebenfalls nicht an eine Vergütung geknüpft.

***Der DUN fordert folgende Streichung:***

***Art. 24d Verwendung von Werken zu wissenschaftlichen Zwecken***

***1 Die Vervielfältigung und die Bearbeitung eines Werks zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung sind zulässig, wenn sie durch die Anwendung eines technischen Verfahrens bedingt sind.***

***~~2 Für die Vervielfältigung und die Bearbeitung eines Werks zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung hat der Urheber oder die Urheberin Anspruch auf Vergütung.~~***

***~~3 Der Vergütungsanspruch kann nur von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.~~***

***~~4~~ Dieser Artikel gilt nicht für die Vervielfältigung und die Bearbeitung von Computerprogrammen.***

Art. 24 e Bestandesverzeichnisse

*Der DUN begrüsst diese Bestimmung.*

Mit dieser neuen Schrankenreglung wird den Vermittlern wie Bibliotheken, Archiven und Museen ermöglicht, ihre Aufgaben auch im digitalen Zeitalter erfüllen zu können, indem sie ihre Online-Kataloge eben mit Auszügen, Covers u.a. anreichern dürfen. Damit können die Angebote gezielt öffentlich gemacht werden. Diese Schrankenregelung war bereits innerhalb der AGUR12 unbestritten. Die Einigung betraf gerade auch die Tatsache, dass die Schranke vergütungsfrei ist, was wir aus Sicht des DUN besonders begrüssen.

Art. 37a E-URG Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Pressefotografien

*Wir lehnen ein neues Leistungsschutzrecht für Pressefotografen grundsätzlich ab.*

Fotografien sind urheberrechtlich geschützte Werke, wenn sie unter Art. 2 URG fallen. Einen darüber hinausgehenden Leistungsschutz speziell für Pressefotografien ist nicht notwendig, der heutige Schutz genügt. Ausserdem würde der vorgeschlagene Artikel keine Klärung bringen bezüglich der Abgrenzung von geschützten und nicht geschützten Fotografien.

***Der DUN fordert die Streichung von Art. 37a E-URG.***

Art. 40 E-URG Bewilligungspflicht

*Der DUN macht darauf aufmerksam, dass die Problematik der Abgrenzung der kleinen von den grossen Rechten noch immer ungelöst ist.*

Wir nehmen zur Kenntnis, dass auch der neue Art. 40 URG korrekterweise von der „Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Aufführung nicht theatralischer Werke der Musik“ spricht – und nicht von der Verwertung der ausschliesslichen Rechte „zur nicht theatralischen Aufführung von Werken der Musik“. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die Angrenzung zwischen grossem Recht (theatralische Werke) und kleinem Recht (nicht theatralische Werke) für die Berufstheater Anlass zur Kritik ist: Während die Suisa über Jahre hinweg die Unterscheidung treffend nach der Intention des Urhebers vornahm, wird seit kurzem neu auf die Art der Aufführung abgestellt: Ein nicht theatralisches Werk wird in ein theatralisches umgedeutet, wenn es im Einzelfall bühnenmässig („theatralisch“) aufgeführt wird. Das ist mit dem Wortlaut von Art. 40 URG nicht zu vereinbaren und führt zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung der Berufstheater: Wird z.B. für eine Ballettaufführung konzertante Musik verwendet, wird diese Musik nach der neuen Praxis nicht mehr kollektiv verwertet, so dass die (regelmässig mit öffentlichen Geldern subventionierten) Berufstheater gezwungen werden, den Bühnenverlagen ein Vielfaches des kollektiven Verwertungstarifs zu bezahlen; die im kollektiven Verwertungsrecht fest verankerte sog. Ballettregel hat keinen Anwendungsbereich mehr. Wir fordern daher eine Rückkehr zur bisherigen kollektiven Verwertungspraxis, in Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Art. 40 URG bzw. Art. 40 E-URG, und eine entsprechende Klarstellung, idealerweise auf dem Verordnungsweg.

Art. 41 Bundesaufsicht

*Der DUN begrüsst die Bestimmung.*

Die Verwertungsgesellschaften profitieren von einer staatlichen Bewilligung, so dass sie sich auch einer staatlichen Kontrolle unterziehen müssen, wie dies in den Nachbarländern ebenfalls der Fall ist. Eine beinahe wettbewerbsfreie Stellung kann immer zu Missbräuchen verleiten, denn die Nutzer sind zwingend auf die Verwertungsgesellschaften angewiesen. Eine verstärkte Aufsicht wird aus diesen Gründen begrüsst und schafft in der Folge auch mehr Transparenz, die ja im Übrigen von allen Seiten gewünscht wird.

Art. 43 a freiwillige Kollektivverwertung

*Der DUN begrüsst grundsätzlich die Einführung der freiwilligen Kollektivverwertung.*

Wir sehen ein klares Bedürfnis danach, grosse Mengen an Werken zugänglich zu machen. Der neue Artikel ermöglicht solche Massendigitalisierungsprojekte von Beständen, ohne dass aufwändig jedes einzelne Werk abgeklärt werden muss. Wir erachten es als richtig, dass mit den Verwertungsgesellschaften Verträge über die Nutzung von umfangreichen Beständen abgeschlossen werden können. Dass selbst Werke eingeschlossen werden können, von denen die Rechteinhaber gar nicht der Verwertungsgesellschaft angeschlossen sind, beurteilen wir als eine sehr pragmatische und positive Lösung. Es werden optimal Massendigitalisierungsprojekte ermöglicht, ohne dass der Nutzer eine aufwändige Rechteabklärung vornehmen muss.

Allerdings erscheint uns die Formulierung nicht ganz klar. Es ist nicht eindeutig umschrieben, was erlaubt ist. Somit ist fraglich, ob die freiwillige Kollektivverwertung auch tatsächlich zur Anwendung kommen wird, zumal diese auch nur gegen Vergütung erteilt und die Höhe der Vergütung nicht zwingend über gemeinsame Tarife festgelegt werden muss, sondern der Vertragsfreiheit unterliegt. Es wird sich zeigen, ob die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) ihre Angemessenheitsprüfung im Sinne der kulturellen Gedächtnisinstitutionen und ihrer Nutzer ausüben wird.

Art. 48 Abs. 1 und 1bis E-URG Angemessenheitskontrolle des Verteilreglements

*Der DUN begrüsst die Bestimmung.*

Der DUN hält es für richtig, dass das IGE die Verteilreglemente künftig auch auf die Angemessenheit hin überprüft. Zweifellos üben die Verwertungsgesellschaften teilweise ein grosses Ermessen aus und es ist richtig, dass dieses eben auch überprüft wird. Dies wiederum schafft mehr Transparenz für alle.

Art. 51 Abs. 1bis und 1ter E-URG: Auskünfte der Werknutzer

*Weitere Mehraufwände zulasten der Nutzer lehnen wir ab.*

Die zusätzlichen administrativen und finanziellen Mehraufwände lehnen wir ab, insbesondere, da ihre Höhe nicht abschätzbar ist. Zudem erscheint uns die Regelung überflüssig, da die Verwertungsgesellschaften den Nutzern auch ohne Gesetzesänderung entsprechende Tools zur elektronischen Datenübermittlung zur Verfügung stellen können. Zudem halten wir die Verpflichtung für den falschen Ansatz. Vielmehr wäre richtig, dass die Verwertungsgesellschaften verpflichtet würden, ihre Daten, wie Werk- und Urheberdaten, zur vereinfachten Recherche und Abrechnung in elektronischer Form den Nutzern zur Verfügung zu stellen.

***Der DUN fordert die unveränderte Beibehaltung des heutigen Art. 51 URG.***

Art. 53 E-URG: Umfang der Aufsicht

*Wir begrüssen die Ausweitung der Kontrolle.*

Dass die heutige reine Rechtskontrolle ausgeweitet wird auf eine Angemessenheitsprüfung halten wir für richtig.

Art. 62a ff URG: Die Massnahmen zur Bekämpfung der Internetkriminalität

Der DUN unterstützt das Ziel der Pirateriebekämpfung, beurteilt aber die vorgeschlagenen
Massnahmen als mehrheitlich unausgegoren und wenig geeignet, die Piraterie einzudämmen. Sie werden daher zurückgewiesen und sollten primär unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit überarbeitet werden.

Nachfolgend gehen wir auf einige aus Sicht der Nutzer problematische Punkte in diesem Zusammenhang ein:

* Pflichten für Access-Provider: Zugangssperren beim zentralisierten System

Wir sehen hier verschiedenste Problemfelder: Sperren im technischen Sinn können immer umgangen werden. Es ist daher per se fraglich, ob der erhoffte Effekt von der tatsächlichen Bekämpfung der Internetpiraterie damit überhaupt erreicht werden kann. Mit anderen Worten: Ob der Vorteil hier die Nachteile der Sperre überwiegt, bleibt fraglich. Weiter sehen wir wie der Bundesrat auch die Probleme des Overblocking; Zwangsläufig werden beim
Blocking auch rechtmässige Inhalte gesperrt, womit immer in die Meinungs- und Informationsfreiheit eingegriffen wird. Schliesslich ist im erläuternden Bericht weiter zu lesen, dass „Massnahmen zur Umgehung von Zugangssperren die Stabilität des Internets beeinträchtigen können.“ Zudem passen diese Zugangssperren auch nicht in das schweizerische materielle Urheberrecht. Der Access-Provider müsste den Zugang zu einem bestimmten Angebot sperren, obwohl doch der Zugang zum Privatgebrauch zulässig ist und explizit zulässig bleiben soll. Mit diesen Zugangssperren würde nun quasi Art. 19 URG nicht mehr für offensichtlich widerrechtlich zugänglich gemachte Werke gelten. Vereinfacht gesagt: Mit den Zugangssperren trifft man wohl die Falschen – nämlich die Privatnutzer.

* Pflichten für Access-Provider: Identifikations- und Auskunftspflichten (P2P-Netzwerke)

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um den illegal handelnden Nutzer zu identifizieren, halten wir für grundsätzlich richtig: Wer widerrechtlich Werke in P2P-Netzwerken anbietet, soll sich der Verfolgung nicht aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen entziehen können. Allerdings erscheint uns auch hier der Weg nicht zielführend bzw. die Massnahmen nicht zu Ende gedacht. Insbesondere beurteilen wir als problematisch, dass das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im ganzen Prozess gar nie geprüft wird – erst im darauffolgenden Identifikationsverfahren muss es glaubhaft gemacht werden. Das Mitteilungsverfahren im Entwurf beurteilen wir als äusserst komplex und für den Provider als unverhältnismässig aufwändig und es enthält zweifellos gewisses Missbrauchspotenzial. Seltsam mutet zudem an, dass die drei Mitteilungen nicht vom gleichen Rechteinhaber kommen oder dasselbe Werk betreffen müssen. Dadurch wird der Acces-Provider gezwungen, für jeden seiner Kunden ein eigenes Konto zu führen, um dort die geforderten Daten abzulegen. Was die Kriminalisierung der Internetnutzer bzw. die geplante Vermeidung derselben betrifft, so stellt sich dieses Problem hier gerade nicht. Entgegen der im erläuternden Bericht gemachten Aussage, fällt, wer widerrechtlich in P2P-Netzwerken Werke anbietet, gerade nicht unter Art. 19 Abs. 1 URG. (Auf Seite 37 im erläuternden Bericht vom 11.12.1015 heisst es: „Dadurch kann zivilrechtlich gegen Nutzer von Peer-to-Peer-Netzwerken vorgegangen sowie ein Strafverfahren und damit auch eine Kriminalisierung vermieden werden.“) Allgemein stehen wir der Idee, den Bürger mittels Warnhinweisen zum richtigen Verhalten „zu erziehen“ eher skeptisch gegenüber. Weiter befürchten wir, dass das Ziel, Strafverfahren zu vermeiden, so nicht erreicht werden kann. Vielmehr wird das Strafverfahren ja nicht ausgeschlossen, sondern ist nach wie vor möglich – nicht nur in Fällen von schwerwiegenden Urheberrechtsverletzungen – und ist sicherlich weniger kompliziert als diese Verfahren zur Identifizierung des Nutzers. Zusammenfassend kritisieren wir den grossen administrativen Aufwand durch ein dreistufiges Informationsverfahren, um ein paar schwarze Schafe in P2P-Netzwerken zu stoppen – und stellen andererseits die Wirkung grundsätzlich in Frage.

* Kosten

Richtig sieht der Entwurf vor, dass die verletzte Person der Anbieterin von Fernmeldediensten die Kosten zu ersetzen hat. Ein solcher Kostenersatz sollte aber in einer Verfügung des IGE erfolgen, damit das Risiko nicht der Provider trägt und dieser seinen Anspruch auf dem Zivilweg, beispielsweise in Amerika durchsetzen muss.

* Pflichten für die Hosting-Provider

Der DUN vertritt primär die Access-Provider, weswegen wir uns nur in allgemeiner Art zu den Pflichten für die Hosting-Provider äussern möchten. Wir setzen aber einige Fragezeichen. Erstaunlich finden wir, dass das Verfahren des Notice and Takedown eingeführt werden soll, obwohl sich die AGUR12 auf ein Notice and Notice Verfahren einigte. Uns erscheint gerade unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismässigkeit heikel, dass Hosting-Provider auf blosse Behauptung eines angeblichen Rechteinhabers hin bereits Inhalte entfernen sollen, ohne dass der Inhaltsanbieter die Möglichkeit der Stellungnahme erhält und dies auch noch ohne Kostenersatz. Ebenfalls seltsam erscheint, dass zwar immer wieder lobend der simsa Code of Conduct als Beispiel der Selbstregulierung erwähnt wird, der aber den neuen Regeln nicht genügen würde (kein Notice and Takedown). Den Hosting-Provider ohne SRO sollen zusätzlich massive Überwachungs- und Kontrollpflichten auferlegt werden, die teilweise Aufgabe der Rechtsinhaber bleiben sollten.

* Haftungsausschluss

Der Haftungsausschluss muss umfassend geregelt werden. Wenn beispielsweise ein Hosting-Provider ein Angebot löscht, das nicht hätte entfernt werden dürfen, so könnte er sich nicht auf die hier vorgeschlagene Haftungsklausel berufen, weil diese sich auf die Wahrnehmung gesetzlicher Pflichten bezieht. Ein Angebot zu löschen, das gar nicht widerrechtlich war, gehört nicht darunter. Dieses Beispiel zeigt, dass der Haftungsausschluss zwingend umfassender zu formulieren ist und für alle Handlungen im Zusammenhang mit den Massnahmen gelten muss, sowohl für eine Inanspruchnahme durch Rechteinhaber wie auch durch Betreiber der Internetseiten, aber auch bezüglich der eigenen Kunden aus Vertrag. Eine klare Haftungsbefreiungsklausel ist für die Provider elementar.

Ratifizierung des Vertrags von Peking

*Die Ratifizierung des Pekinger-Vertrages bedarf keinerlei Anpassungen des geltenden Urheberrechtsgesetzes.*

Die bestehenden Art. 33 und Art. 33a URG gewähren den Schauspielern und Schauspielerinnen heute bereits die gleichen Rechte wie beispielsweise den Musikern. Im Bericht heisst es dazu: „Der schweizerische Gesetzgeber ging über die für die Umsetzung des WPPT im Schweizer Recht damals notwendigen Anforderungen hinaus und gewährte den Schauspielern und ausübenden Künstlern den gleichen Schutz. Somit wurde die auf internationaler Ebene herrschende Ungleichbehandlung auf nationaler Ebene beseitigt. Obwohl die Ratifizierung des Vertrags von Peking heute keine Änderung des Schweizer Rechts erfordert, …“. Der DUN nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass mit der Ratifizierung der Konvention von Peking keine neuen Lasten auf die Nutzer zukommen, da die Rechtslage in der Schweiz bereits heute dem Schutzniveau gemäss Konvention entspricht.

Änderung von Art. 14 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2 des **Verwaltungsverfahrensgesetzes**

*Wir begrüssen, dass die Schiedskommission zur Abklärung des Sachverhaltes auch Zeugeneinvernahmen anordnen kann.*

Änderung von Art. 83 Bst. w des **Bundesgerichtsgesetzes**

*Wir lehnen diese Änderung des Instanzenzuges ab.*

Der DUN wehrt sich nicht grundsätzlich gegen eine Vereinfachung des Tarifgenehmigungsverfahrens, aber dem vorgeschlagenen Weg stimmen wir nicht zu. Dass das Bundesgericht nur entscheidet, wenn es sich um eine grundsätzliche Rechtsfrage handelt, erachten wir als unklar und nicht förderlich für eine Beschleunigung. Einerseits handelt es sich um einen unklaren Begriff, der lediglich für Verwirrung statt für Klarheit sorgen wird. Jede Partei wird stets behaupten, dass es sich gerade bei ihrer Frage um eine grundsätzliche Rechtsfrage handelt. Und ehrlicherweise muss man zugeben, dass tatsächlich fast ausschliesslich bei denjenigen Tarifen Beschwerde geführt wird, bei denen es um grundsätzliche Rechtsfragen geht. Noch mehr stört uns allerdings, dass bei dieser Variante der Instanzenzug auseinanderfallen würde. Denn die Streitigkeiten, die bei der Anwendung eines Tarifs entstehen können, sind in der Regel Gegenstand des Zivilprozesses. Somit würden dann unterschiedliche Zuständigkeiten und Verfahren bestehen, was die Gefahr birgt, dass die Rechtssprechungslinien auseinanderfallen. Zur weiteren Begründung dazu verweisen wir auf Benjamin Schindler: Zur Beschleunigung des Tarifverfahrens im Urheberrecht, in: sic! 2/2016, S. 43 ff.

Wir halten es hingegen für richtig, dass ein Gericht mit voller Kognition die Entscheide der Schiedskommission überprüft.

Aus diesen Gründen fordern wir, dass beide Instanzenzüge (verwaltungsrechtlich und zivilrechtlich) schliesslich zum Bundesgericht führen.

***Der DUN lehnt die Änderung in Art. 83 Bst. w des BGG ab.***

**Weitere Forderungen des DUN**

**Deutliche Verkürzung der urheberrechtlichen Schutzfrist**

Der DUN fordert, dass die urheberrechtliche Schutzfrist von heute 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers deutlich verkürzt wird. Es ist heute weder einsehbar noch zeitgemäss, dass mit der urheberrechtlichen Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris (p.m.a.) nicht nur der Urheber selber zu Lebzeiten, sondern auch noch bis zu drei ihm oder ihr nachfolgende Generationen bezüglich seines Werkes urheberrechtlich geschützt und wirtschaftlich abgesichert werden sollen. Es sollte vermieden werden, dass zum Schutz wirtschaftlicher Interessen einiger weniger Rechtsnachfolger von tatsächlich profitablen Werken der kulturelle Fundus mehrerer Generatio-nen über Gebühr der freien Verwendung durch die Allgemeinheit vorenthalten wird. Andere Länder, beispielsweise Japan, Neuseeland und Kanada, kennen bereits heute eine kürzere Schutzfrist. Wir plädieren für eine deutlich weitergehende Schutzfristverkürzung, die den Urheber und höchstens eine ihm nachfolgende Generation schützt.

**Limitierung der Tarifabgaben**

Seit Jahren steigen die Tarifabgaben kontinuierlich an, im Jahr 2014 (aktuellste publizierte Zahlen) bezahlten die Nutzer insgesamt 272 Millionen Franken für alle Tarife zusammen. Ohne dass zwingend mehr genutzt wird, steigen die Abgaben, die Wirtschaft, Konsumenten, Lehre und Forschung bezahlen müssen, kontinuierlich an. Grund ist unter anderem die Digitalisierung. So sind z.B. auf den Leerträgern wie Tablets oder Smartphones die Abgaben auf die Speicherkapazität zu bezahlen und diese werden immer grösser, werden aber häufig nicht mit urheberrechtlich geschützten Werken belegt. Oder im Geschäftsbereich bezahlt der Nutzer heute bis zu dreimal für die gleiche Nutzung: Kauft er sich einen Artikel online oder via ein Zugangsportal wie Swisslex, so kostet dies eine individuelle Vergütung. Danach zahlt er ein weiteres Mal für die Möglichkeit, den Artikel im Netzwerk auf dem Server zu speichern (gemäss dem Speichertarif GT 9) und ein drittes Mal für die Möglichkeit, den Artikel auszudrucken, falls er einen Drucker besitzt (gemäss dem Kopiertarif GT 8). Beide Tarifabgaben sind geschuldet, unabhängig davon, ob die Nutzung tatsächlich vorgenommen wird.

Grundlage der Tariffestsetzung ist Art. 60 URG. Dieser berücksichtigt einseitig die Interessen der Urheber und Inhaber der verwandten Schutzrechte. So wird in erster Linie auf den aus der Nutzung erzielten Ertrag abgestützt, während die tatsächlichen Einnahmen unberücksichtigt bleiben. Dies bedeutet, dass die Tarifabgaben absolut und in jedem Fall geschuldet sind, sogar bei Subventionen durch die öffentliche Hand oder bei Verlusten. Die Tarifabgabe ist auf den Bruttoeinnahmen geschuldet, Kosten und Aufwand werden komplett ignoriert. Der Nutzer trägt das wirtschaftliche Risiko alleine. Dabei wird ausgeblendet, dass auch Urheber und Rechteinhaber ein Interesse daran haben, dass ihre Werke genutzt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie die Tarifabgaben in den letzten Jahren gestiegen sind. Es handelt sich um die Vergütungen, die für alle Urheberrechtstarife zusammen in Rechnung gestellt wurden und es werden exemplarisch einige Jahre genannt. Die Kurve zeigt steil nach oben. Es braucht eine gesetzliche Limitierung, um diesen steten Anstieg abzubremsen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Jahre** | **Total Franken (Tarifvergütungen)** |
| 2005 | 209‘392‘883.- |
| 2007 | 222‘177‘523.- |
| 2009 | 243‘289‘587.- |
| 2011 | 251‘424‘846.- |
| 2012 | 251‘799‘503.- |
| 2013 | 261‘115‘575.- |
| 2014 | 271‘983‘123.- |

Wir fordern darum die Revision von Abs. 2 des Art 60 URG. In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Entschädigung in der Regel höchstens zehn Prozent des Nutzungsertrags oder -aufwands für die Urheberrechte und höchstens drei Prozent für die verwandten Schutzrechte beträgt, sie jedoch so festzusetzen ist, dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung ein angemessenes Entgelt erhalten. Zum Schutze der Nutzer muss eine fixe Obergrenze eingeführt werden und diese hat absolut zu gelten und nicht nur „in der Regel“. Zudem darf nicht mehr in jedem Tarif quasi automatisch davon ausgegangen werden, dass immer Maximalsätze angewendet werden, vielmehr sollte das Kriterium der Angemessenheit vorrangig gelten – und ein Tarif kann durchaus angemessen sein, auch wenn die Sätze unter der Maximalgrenze liegen.

Verwertungsgesellschaften sind Quasi-Monopolisten – Vertragsfreiheit kann nicht spielen

Bereits hier sei erwähnt, dass wir uns gegen die Streichung von Abs. 2 aussprechen, wie sie von Swissperform, SIG und ifpi gefordert wird. Zwar tönt Vertragsfreiheit sehr schön, aber sie lässt sich in diesem Bereich nicht erzwingen, weil die Partner nicht gleich stark sind. Die Nutzer haben schlicht nicht die gleichen Möglichkeiten wie die Verwertungsgesellschaften, bereits heute zeigt sich in den Tarifverhandlungen das eklatante Missverhältnis. Verwertungsgesellschaften haben per se mehr finanzielle, fachliche und administrative Kapazitäten als die Nutzerverbände. Die Nutzer hingegen sind auf die Verwertungsgesellschaften angewiesen, da diese über eine monopolähnliche Stellung verfügen. Werden nun auch noch die Regelsätze gestrichen, so finden sich gar keine gesetzlichen Anhaltspunkte mehr und der Schutz der schwächeren Vertragspartei fällt gänzlich weg. Der DUN bestreitet darum in keiner Weise, dass bei einem Marktumfeld ohne staatliche Eingriff die Berechtigten noch höhere Entschädigungen erzielen würden, wie dies die Swissperform, SIG und ifpi ausführt. Und genau darum sind die Nutzer als schwächere Vertragspartei von Gesetzes wegen zu schützen.

Hingegen haben wir durchaus Verständnis dafür, dass die Inhaber von verwandten Schutzrechten nicht zufrieden sind mit der starren Aufteilung, die ihnen gemäss Gesetz nur fix 3% der 13% einräumt. Es ist für uns nachvollziehbar, dass sich Künstler und Produzenten dadurch schlechter gestellt fühlen. Wir schlagen darum vor, die Aufteilung nicht mehr im Gesetz festzuschreiben, sondern sie der internen Verhandlung der Verwertungsgesellschaften zu überlassen.

Da die absoluten Beträge, die für die Tarife in Rechnung gestellt werden, permanent steigen, wie dies in der oberen Tabelle aufgezeigt wird – im Gegensatz zu anderen gesetzlich geschuldeten Abgaben – fordern wir, auch die Prozentsätze insgesamt gesenkt werden. Die Festlegung der 13% war damals ein rein politischer Entscheid. Nun, da sich zeigt, dass die Millionenbeträge immer grösser werden und die Wirtschaft, aber auch die Schulen und Forschungsinstitute enorm belasten, verlangen wir darum einen tieferen Ansatz von höchstens 11%.

Aus diesen Gründen fordert der DUN, dass

* erstens das Kriterium der Angemessenheit primär gilt,
* zweitens die Obergrenze als absolutes Maximum ausgestaltet wird und
* drittens die Prozentsätze tiefer als heute liegen.

***Der DUN fordert folgende Änderung von Art. 60 Abs. 2 URG:***

***„Die Entschädigung ist so festzusetzen, dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung ein angemessenes Entgelt erhalten; sie beträgt jedoch höchstens elf Prozent des Nutzungsertrages oder –aufwands für die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte.“***

**Schaffung eines unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechts**

*Für Werke, die von der öffentlichen Hand gefördert wurden, sollen gesetzlich geregelte Zweitveröffentlichungsrechte für wissenschaftliche Werke geschaffen werden* (*für Wissenschaft und Forschung).*

Die digitalen Technologien bewirken tiefgreifende Veränderungen von Forschung und Entwicklung. Sie ermöglichen neue Methoden der Erkenntnisgewinnung, neue Fragestellungen, die Rekombinierbarkeit von Forschungsergebnissen und vieles mehr. Dadurch ergeben sich Chancen für den medizinischen und sozialen Fortschritt und für die wirtschaftliche Wertschöpfung. Dazu muss allerdings auf den gewonnenen Erkenntnissen aufgebaut werden, bzw. diese überhaupt online zugänglich sein. Es geht dabei um wissenschaftliche Werke, die von der öffentlichen Hand teilweise oder ganz gefördert wurden. Diese Werke müssen in der für die Wissenschaft zitierfähigen Form, möglichst kurz nach der Erstveröffentlichung online zweitveröffentlicht werden. Wissenschaftliche Werke müssen frei zugänglich veröffentlicht und für die Allgemeinheit und die Wissenschaft langfristig erhalten bleiben.

Aus urheberrechtlichen oder vertraglichen Gründen ist aber eine Zweitveröffentlichung häufig unzulässig. In der Regel übertragen die Autoren und Autorinnen die Rechte an ihren Werken auf die Verlage, damit verlieren sie das Recht, ihr Werk anderweitig zu publizieren bzw. durch die Verlagsverträge schliessen die Verlage das Recht zum anderweitigen Publizieren aus, da das Verlagsvertragsrecht rein dispositiver Natur ist. Damit ist aber Open Access kaum umsetzbar. Die Open Access-Strategien der Universitäten dienen jedoch nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der Allgemeinheit und ermöglichen den Zugang und die langfristige Erhaltung von Wissen.

Wir schlagen darum eine Regelung vor, die es den einzelnen Autoren und Autorinnen von wissenschaftlichen Werken ermöglicht, ihre in einem Verlag veröffentlichten Werke nach Ablauf von drei Monaten nach der Erstveröffentlichung in einem institutionellen Repositorium oder auf einer persönlichen Homepage öffentlich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Damit würde auch Rechtssicherheit geschaffen. Heute müssen die Mitarbeiter der Bibliotheken, die ein Repositorium betreiben, für jeden einzelnen Artikel die Rechtslage abklären. Häufig ist zunächst gar nicht klar, ob überhaupt ein schriftlicher Vertrag mit dem Verlag existiert und/oder ob auch Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Wenn ein Vertrag vorliegt, muss dieser im Hinblick auf die Zulässigkeit der Aufnahme eines Beitrages in ein Repositorium ausgelegt werden. Indem mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Verlagsvertragsrecht festgehalten wird, dass das Recht zum unentgeltlichen Zugänglichmachen spätestens drei Monate nach Erscheinen wieder beim Autor liegt, wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt.

***Wir fordern die Änderung von Art. 382 des Obligationenrechts wie folgt:***

***4 Bei wissenschaftlichen Werken, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden, kann der Verlaggeber nicht auf das Recht verzichten, das Werk unentgeltlich und öffentlich zugänglich zu machen, nachdem:***

***a. die Auflagen des Werkes gemäss Absatz 1 vergriffen sind oder***

***b. bei Beiträgen gemäss Absatz 3 drei Monate nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages verstrichen sind.***

Um zu verhindern, dass diese Bestimmung über ein Ausweichen auf ausländisches Recht umgangen wird, schlagen wir vor, eine entsprechende Regelung im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) zu erlassen.

|  |
| --- |
| **Mitglieder des DUN:** |
| Argus der Presse AG |
| Bibliothek Information Schweiz BIS |
| Christkatholische Kirche der Schweiz |
| Coop Genossenschaft |
| Curaviva Schweiz  |
| Gebrüder Knie  |
| Good News Productions AG |
| hotelleriesuisse |
| MIGROS-Genossenschafts-Bund (MGB) |
| Post CH AG |
| Rat der Eidg. Technischen Hochschulen |
| Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) |
| Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) |
| Schweizerische Eidgenossenschaft |
| Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) |
| Schweizerische Nationalbibliothek |
| Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR) |
| Schweizerische Staatsschreiberkonferenz |
| Schweizerischer Bühnenverband |
| Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK) |
| Schweizerischer Gemeindeverband |
| Schweizerischer Städteverband (SSV) |
| Schweizerischer Versicherungsverband (SVV) |
| Suissedigital |
| SWICO |
| Swissmem |
| Swisssstream |
| swissuniversities |
| Verband Schweizer Privatradios |
| Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS) |